

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

– Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung 2024 –

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind im Folgenden die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Leitfadens zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV dargestellt.

Die folgenden Hochlastzeitfenster basieren auf den Lastgangdaten September 2022 bis August 2023 und gelten für den Zeitraum **01.01.2024** bis **31.12.2024**:

Entnahme- Spannungsebene	Winter	Frühling	Sommer	Herbst
	01.01. – 29.02. 01.12. – 31.12.			
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	07:45 – 08:15 08:30 – 15:00 16:45 – 19:00	–	10:00 – 10:15 10:45 – 13:45	11:30 – 14:30
Mittelspannung	09:00 – 15:00 16:45 – 19:15	–	–	13:00 – 13:30
Umspannung Mittel-/Niederspannung	17:00 – 19:45	–	–	–
Niederspannung	17:00 – 19:45	–	–	–

Hinweis:

Hochlastzeitfenster liegen ausschließlich an Werktagen vor. Wochenenden, Feiertage, max. ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Bei den Zeiten ist jeweils der Beginn des entsprechenden 1/4 Stunden Intervalls angegeben. Beispiel: 08:00-13:15 bedeutet [08:00; 13:30]

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich am jeweils aktuellen Beschluss der Bundesnetzagentur.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung aller Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit, einen formlosen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung für ein individuelles Netzentgeltes an folgenden Adressaten zu stellen:

Bonn-Netz GmbH
Haus der Netze
Karlstr. 2-6
53115 Bonn

Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung beizufügen, wie der Letztverbraucher sicherstellt, vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Spannungsebenen abzuweichen.